

ten selbst anerkannt. Nun mag es allerdings äußerst zweifelhaft sein, ob die Auffassung des Kassationsgerichtes, daß der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nach Art. 59 des Organisationsgesetzes als ordentliches Rechtsmittel im Sinne des kantonalen Prozeßrechtes zu betrachten sei und daher die kantonale Wichtigkeitsbeschwerde ausschliesse, richtig ist. Denn dem staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht, welcher in seiner rechtlichen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde an die politischen Behörden des Bundes durchaus gleichsteht, kommt ja der Natur der Sache nach und nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes (vergl. Art. 63 des eidgenössischen Organisationsgesetzes) abweichend von dem civilrechtlichen Rechtsmittel der Art. 29 und 30 leg. cit. kein Suspensiv- und auch kein Devolutiveffekt zu. Allein die Frage, ob nichtsdestoweniger dieses Rechtsmittel die Kassationsbeschwerde an das zürcherische Kassationsgericht ausschliesse, ist lediglich eine Frage der Auslegung der kantonalen Prozeßgesetze und entzieht sich als solche der Kognition des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde des Rekurrenten wird nicht eingetreten.

## II. Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Russland. — *Traité avec la Russie.*

15. Urtheil vom 15. März 1886 in Sachen  
Kompowsty.

A. Mit Note vom 28. Juli 1884 suchte die kaiserlich-russische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe darum nach, es möchte nach Komuald Kasimir Kompowsty, welcher der in Art. 332 und 362 des geltenden russischen Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen (Amtsmißbrauch und Fälschung begangen im Amte) beschuldigt sei, in der Schweiz poli-

zeitliche Nachforschung gepflogen und derselbe im Betretungsfalle verhaftet und gemäß den Bestimmungen des schweizerisch-russischen Auslieferungsvertrages vom 5. November 1873 den russischen Behörden ausgeliefert werden. Dieses Begehren stützte sich auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters des V. Bezirkes der Stadt St. Petersburg vom 5. Mai 1884 mit Nachtrag vom 28. Juni gleichen Jahres. In diesem Haftbefehl wird der Kollegienassessor Komuald Kasimir Kompowsty beschuldigt, als früherer Bureauchef der St. Petersburger-Pleskauer Staatsdomänenverwaltung 1. in eigennütziger Absicht eine Note der St. Petersburger-Pleskauer Staatsdomänenverwaltung vom 27. Januar 1884 Nr. 876 an die Moskau-Lwersche Staatsdomänenverwaltung nicht rechtzeitig abgesandt zu haben, und 2. eine Note des Komptoirs der Senatstypographie vom 27. Januar 1884 Nr. 150 entwendet und diese durch ein gefälschtes Papier ersetzt zu haben.

B. Am 10. Oktober 1885 wurde Komuald Kasimir Kompowsty in Bern, wo er sich um eine Niederlassungsbewilligung bewarb, provisorisch verhaftet. Vom Untersuchungsrichter in Bern, am 13., 23., 26. und 27. Oktober 1885, einvernommen, erklärte Kompowsty: Er sei als Kanzleichef der Staatsdomänenverwaltung in St. Petersburg in der Abtheilung für dem Staate verfallene Güter angestellt gewesen. In dieser Stellung habe er von dem Kurator der erblosen Verlassenschaft Proobrafschensky in Moskau eine Mittheilung erhalten, wonach der ganze Betrag der Erbschaft ihm nach Moskau gesandt werden solle, weil das Bezirksgericht von Moskau einer Gräfin Grabowsky aus dieser Erbschaft 10,000 Rubel zugesprochen habe. Der Chef der Domänenverwaltung habe hierauf verfügt, daß der Betrag der Proobrafschensky'schen Erbschaft nicht nach Moskau gesandt werden solle, bevor von dem dortigen Gerichte ein Exekutionsbefehl in dieser Sache eingelangt sein werde. Gleichzeitig habe der Chef verfügt, daß die Sache der Moskauer Domänenverwaltung mitgetheilt werden solle, mit dem Ersuchen, die Angelegenheit zu untersuchen, um zu prüfen, ob gegen den Entscheid des Moskauer Bezirksgerichtes appellirt werden könne. Er (Kompowsty) habe indeß absichtlich diese Verfügung erst

nach Verfluß eines Monats nach Moskau gesandt. Durch diese Verzögerung sei das Urtheil des Bezirksgerichtes von Moskau rechtskräftig geworden. Bei dieser Handlungsweise sei er durch politische Gründe geleitet worden. Er habe sich nämlich in St. Petersburg der Partei der Nihilisten angeschlossen. Die Gräfin Grabowsky sei gleichfalls Nihilistin gewesen und hätte die 10,000 Rubel den Nihilisten zur Verwendung zu politischen Zwecken zur Verfügung gestellt, was er bezweckt habe. Er habe die Vermögensverwaltung der Gräfin Grabowsky besorgt und habe sich, auf Veranlassung der nihilistischen Partei, einen Dritten als Bevollmächtigten substituiert, worauf dann die Klage gegen die Preobraschensky'sche Verlassenschaft erfolgt sei. Uebrigens habe der Gräfin Grabowsky eine Forderung an die Erbschaft Preobraschensky wirklich zugestanden, nur sei dieselbe, nach der Behauptung der Regierung, wegen Versäumung eines Präklusivtermins verwirkt gewesen. Schon früher habe er der nihilistischen Partei ein Verzeichniß der provisorisch dem Staate angefallenen Gelder (Verlassenschaften) übermittelt, damit die Partei bewirken könne, daß hinsichtlich dieser Güter beim Gerichte Klage eingereicht werde, um dem Staate den daherigen Gewinn zu entziehen. Die 10,000 Rubel seien übrigens der Gräfin Grabowsky oder deren Verwalter nicht ausgefolgt worden, weil inzwischen die Strafverfolgung gegen ihn (Kompowsky) angehoben worden sei. Hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes (Entwendung und Fälschung einer, auf die gleiche Angelegenheit bezüglichen Note der Senatstypographie) erkläre er sich nicht schuldig; er hätte gar kein vernünftiges Motiv zu dieser Handlung gehabt, da das Urtheil des Moskauer Bezirksgerichtes ohnehin die Rechtskraft beschritten habe. Seine Handlungsweise involvire ein politisches Verbrechen und er protestire daher gegen seine Auslieferung.

C. Der schweizerische Bundesrath gab am 7. November 1885 der kaiserlich-russischen Gesandtschaft in Bern von der Einsprache des Kompowsky gegen die Auslieferung Kenntniß und lud dieselbe ein, ihm zu Händen des Bundesgerichtes noch nähere Aufschlüsse über die der Anklage zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse sowie allfällige weitere Bemerkungen zu-

kommen zu lassen. Die kaiserlich-russische Gesandtschaft übermittelte hierauf am 4. Dezember 1885 ein vom Untersuchungsrichter des Bezirkes Moskau für besonders wichtige Sachen aufgenommenes ausführliches Protokoll datirt den 5. November 1885, aus welchem folgendes hervorzuheben ist: Der am 14. Mai 1870 in St. Petersburg verstorbene N. G. Preobrajensky habe ein, in vier Scheinen der Bank von Rußland bestehendes, Vermögen von 9400 Rubeln hinterlassen. Da sich keine Erben gemeldet haben, so sei das Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung beim Vormundschaftsgericht von St. Petersburg gestellt worden und der Friedensrichter des II. Bezirkes von St. Petersburg habe am 30. Mai 1870 der Druckerei des Senates von St. Petersburg den Erbenaufruf (rappel à succession) zur Veröffentlichung mitgetheilt. Da sich während zehn Jahren keine Erben gemeldet haben, so habe das Vormundschaftsgericht von St. Petersburg am 15. November 1882 sub Nr. 730 den Chef der Domänenverwaltung der Provinz Petersburg von dem Aufhören der Tutel benachrichtigt. Sache des Kompowsky in seiner amtlichen Stellung wäre es nun gewesen, sich darüber zu vergewissern, wann der Erbenaufruf veröffentlicht worden sei und davon Mittheilung zu machen, damit beim Bezirksgerichte die Erklärung der Erblosigkeit der Verlassenschaft Preobrajensky herbeigeführt werden könne. Kompowsky habe aber in der Zeit vom 15. November 1882 bis 23. Dezember 1883 nichts hievon gethan. Am 23. Dezember 1883 sei dann der Verwaltung ein Gesuch eines Wladimir Aristow in Moskau zugegangen, dieselbe möchte ihm als bestelltem Vormunde oder dem Moskauer Vormundschaftsgerichte das ihr vom Petersburger Vormundschaftsgerichte bereits übermittelte Vermögen der Verlassenschaft Preobrajensky ausshändigen; es sei nämlich von der Gräfin Sophie Grabowsky (deren Bevollmächtigter Kompowsky gewesen sei) gegen die Verlassenschaft Preobrajensky eine Klage auf Bezahlung von 12,800 Rubel gestützt auf einen von Preobrajensky zu Gunsten der Grabowsky ausgestellten Schuldschein beim Moskauer Bezirksgerichte erhoben und in Folge dessen, zu Folge Verfügung des letztern Gerichtes, die erwähnte Vormundschaft

in Moskau eingesezt worden. Nach Einlangen dieses Begehrens habe der Chef der Domänenverwaltung in St. Petersburg den Kompowsky zum Berichte aufgefordert. Kompowsky habe sich dahin ausgesprochen, da die Veröffentlichung des Erbauaufses über die Verlassenschaft Preobrajensky in den Publikationen des Senates nicht habe aufgefunden werden können und die genannte Verlassenschaft noch nicht als erblos erklärt sei, so werde das zu derselben gehörige Vermögen dem Petersburger Vormundschaftsgerichte, welches seine Tutel vorzeitig aufgehoben habe, zurückzustellen sein. Der Chef der Petersburger Domänenverwaltung habe hierauf wirklich am 3. Januar 1884 eine Verfügung in diesem Sinne erlassen. Allein vor der Vollziehung derselben sei er auf die Verfügung des Friedensrichters des II. Bezirkes von St. Petersburg vom 30. Mai 1870 aufmerksam geworden; er habe daher an die Senatsdruckerei die Anfrage gerichtet, ob diese Verfügung nicht wirklich veröffentlicht worden sei, indem er gleichzeitig die Domänenverwaltung in Moskau ersucht habe, die Richtigkeit der von der Gräfin Grabowsky gegen die Verlassenschaft Preobrajensky erhobenen Klage zu untersuchen. Diese Verfügung sei erst am 27. Januar 1884 unter Nr. 876 ausgefertigt worden; aber auch jetzt noch sei sie von Kompowsky, der sie auf der Registratur weggenommen habe, zurückgehalten und erst am 29. Februar 1884 zurückgegeben und dann nach Moskau befördert worden. Hievon habe der Chef der Petersburger Domänenverwaltung Zigra erst am 26. März 1884 durch eine Mittheilung der Moskauer Domänenverwaltung vom 22. gleichen Monats Kenntniß erhalten, welche Mittheilung ihn benachrichtigt habe, daß das Moskauer Bezirksgericht die Klage der Gräfin Grabowsky schon am 7. Januar 1884 beurtheilt und weil auf einem ein emprunt indéterminé (unbefristetes Darlehen?) beurkundenden Schein, beruhend, gutgeheißen und dem Bevollmächtigten der Grabowsky einen Exekutionsbefehl erteilt habe, welcher ihn ermächtige, 9400 Rubel aus der vormundschaftlichen Verwaltung zu erheben. Nach Empfang dieser Mittheilung habe Zigra den Kompowsky sofort zum Berichte aufgefordert; allein ob schon die betreffende Verfügung ausdrücklich als „dringlich“ bezeichnet gewesen sei, habe Kompowsky doch

erst am 3. April ein Projekt einer Antwort an die Moskauer Domänenverwaltung vorgelegt, das offenbar dahin tendirt habe, die Verwaltung solle nicht als Drittperson in dem Prozesse Grabowsky interveniren. Dieses Projekt sei noch in der Sitzung vom 3. April, aber erst nachdem Kompowsky sich aus derselben bereits entfernt habe, geprüft und modifizirt worden. Am folgenden Tage habe der, von seinem Chef zu detaillirter Aufklärung aufgeforderte Kompowsky sich krank gemeldet und am 26. April einen Paß in's Ausland erwirkt, unter der Vorgabe, er müsse auf ärztlichen Rath nach Karlsbad reisen. Am gleichen Tage habe er sein Haus verlassen, indem er seiner Magd Kofle gesagt habe, er kehre am folgenden Tage zurück; er sei aber daraufhin in Bern in der Schweiz aufgefunden worden. Mittlerweile, am 18. April, habe die Senatsdruckerei den Chef der Domänenverwaltung Zigra unter Nr. 682 benachrichtigt, daß der Aufruf der Erben Preobrajensky unter Nr. 50, 51 und 52 der Publikationen des Senates von 1870 veröffentlicht worden sei und daß eine dahinzielende Mittheilung der Senatsdruckerei der Verwaltung schon am 27. Januar 1884 unter Nr. 155 gemacht worden sei. Diese letztere Mittheilung sei von Kompowsky unterschlagen und durch eine falsche Mittheilung vom gleichen Datum und der gleichen Nummer ersetzt worden, welche dahin gegangen sei, die Verfügung des Friedensrichters des II. Bezirkes vom 31. Mai 1870 betreffend den Aufruf der Erben Preobrajensky sei im Eingangregister des Bureaus der Senatsdruckerei nicht eingetragen. Das Formular dieser (falschen) Mittheilung der Senatsdruckerei sei vermittelst einer Handpresse hergestellt worden, zu welcher ein Stempel und Akzessorien gehörten, welche sich im Dienstpulte des Kompowsky vorgefunden haben; der Text der Mittheilung sei von der Hand des Kompowsky geschrieben, wenn auch mit verstellter Handschrift. Das Kapital der Erbschaft Preobrajensky sei dem Weibel Wwedensky und von diesem dem Bevollmächtigten des Kompowsky, einem gewissen Platonow ausgehändigt worden, welcher letzterer dasselbe dem Kompowsky gegen Empfangschein übergeben habe. Kompowsky habe aber vor seiner Flucht ins Ausland diesen Empfangschein dem Platonow in dessen Abwesenheit gestohlen.

Die Gräfin Grabowsky sei im Mai 1883 auf dem Gute Parevo, Bezirks Kowno gestorben.

D. Kompowsky, über den Inhalt dieses Protokollens am 12. und 15. Januar 1886 vom Untersuchungsrichter von Bern von Neuem einvernommen, erklärte im Wesentlichen: In Bezug auf den ersten Klagepunkt berufe er sich auf seine frühern Depositionen. Den zweiten Klagepunkt betreffend beharre er auf seiner bisherigen Vertbeidigung. Er habe von Seiten der Senatstypographie keine Mittheilung erhalten, daß die Erbschaftskündigung im Jahre 1870 stattgefunden habe, und habe also eine solche auch nicht unterschlagen. Er habe übungsgemäß einen Schreiber beauftragt, die Jahrgänge der Senatzeitung seit 1870 nach der Erbausündigung durchzusehen. Von diesem habe er den mündlichen Bericht erhalten, er habe die Erbausündigung nicht gefunden. Als er dies seinem Chef Sigra mündlich mitgetheilt, habe dieser ihn beauftragt, von der Senatstypographie schriftlichen Bericht zu verlangen. Dies sei geschehen und von der Senatstypographie sei die schriftliche Antwort erfolgt, die Publikation habe nicht stattgefunden. Wenn diese Antwort gefälscht sei, so habe er jedenfalls die Fälschung nicht begangen. Er bestreite des bestimmtesten, daß in der Antwort seine Handschrift zu finden sei und berufe sich auf Experten. Das Erbschaftskapital sei nicht in seine Hände gelangt, sondern durch Vermittlung des Platonow an eine Verwandte der Gräfin Grabowsky. Dieser habe er sämtliche auf diese Angelegenheit bezüglichen Papiere ausgehändigt, auch die Vollmacht; unter seinen Papieren müsse sich ein Empfangschein hierfür finden. Er habe übrigens erst durch das Ergänzungsprotokoll des Moskauer Untersuchungsrichters erfahren, daß das Geld nicht in den Händen der staatlichen Behörden geblieben sei. Wenn es ausgefolgt worden sei, so könne es seiner Ansicht nach nur die erwähnte Verwandte der Gräfin Grabowsky erhalten haben. Wenn, wie er vermüthe, Platonow ihn als den Empfänger der Kapitalsumme bezeichnet habe, so sei dies nur deshalb geschehen, um den Verdacht von dem wirklichen Empfänger abzuwenden. Was er (Kompowsky) gethan habe, sei nicht aus eigennütziger Absicht, sondern aus politischen Motiven

geschehen. Er sei stets von dem politischen Charakter seiner Handlungsweise überzeugt gewesen, was schon daraus hervorgehe, daß er in der Schweiz weder einen falschen Namen angenommen noch sich bemüht habe, seinen Aufenthalt zu verheimlichen.

E. In einem eingehenden Memorial datirt den 26. Februar 1886 macht der Anwalt des Kompowsky, Fürsprecher Reichel in Bern, zur Begründung der Einsprache gegen die Auslieferung im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend:

1. Die Auslieferung Kompowsky's sei, selbst wenn es sich um gemeine Verbrechen handeln würde, nach dem schweizerisch-russischen Auslieferungsvertrage von 1873 unzulässig. In erster Linie werde die Auslieferung des Kompowsky wegen Amtsmißbrauchs (Art. 332 des russischen und Art. 91 des bernischen Strafgesetzbuches) verlangt, welcher darin bestehen solle, daß Kompowsky die Absendung des Briefes der Petersburger an die Moskauer Domänenverwaltung vom 27. Januar 1884 verhindert habe. Dieser Thatbestand falle aber nicht unter Art. 332 des russischen Strafgesetzbuches. Dort heiße es: „Wenn ein Ukas, eine Verfügung oder ein Antrag vorsätzlich aus eigennütziger oder irgend welchen andern persönlichen Absicht nicht in Erfüllung gebracht ist.“ Die Mittheilung vom 27. Januar 1884 aber enthalte weder einen Ukas, noch eine Verfügung, noch einen Antrag, sondern nur eine Anfrage einer Verwaltungsstelle an eine andere gleichstehende Stelle. Auch habe dem Kompowsky nicht, wie das Gesetz voraussetze, eine spezielle Pflicht der „Erfüllung“ obgelegen, da er die fragliche Anfrage nicht zu expediren gehabt habe. Die Hauptsache aber sei die, daß in dem Thatbestande des Art. 332 des russischen Strafgesetzbuches die zum Amtsmißbrauch erforderliche Qualifikation des Thäters als Beamter vollkommen fehle, während das bernische Gesetz (Art. 91) dieselbe fordere. Die Thatbestände des bernischen und des russischen Strafgesetzbuches decken sich also nicht. Abgesehen hievon könnte es sich im vorliegenden Falle jedenfalls nur um eine Anklage wegen Versuchs handeln, da die Thätigkeit des Kompowsky nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt habe, ja wahrscheinlich gar nicht habe

haben können. Das von Kompowsky zurückgehaltene Schreiben vom 27. Januar 1884 habe, da das Urtheil des Moskauer Bezirksgerichtes in Sachen der Gräfin Grabowsky der Petersburger Domänenverwaltung erst am 26. März zur Kenntniß gelangt sei, unmöglich das Ersuchen um eine Appellationserklärung enthalten können, obschon Kompowsky selbst in seinem Verhör davon auszugehen scheine; übrigens wäre auch gewiß die Moskauer Domänenverwaltung berechtigt gewesen, von sich aus die Appellation zu erklären. Uebrigens scheine das fragliche Urtheil nach dem Ergänzungsprotokolle des Moskauer Untersuchungsrichters noch am 3. April 1884 nicht rechtskräftig gewesen zu sein, da damals noch von einer Intervention des Staates in dem Prozesse der Gräfin Grabowsky die Rede gewesen sei. Dazu komme, daß anscheinend die Forderung der Gräfin Grabowsky eine durchaus berechtigte gewesen sei. Handle es sich aber nur um Versuch, so sei die Handlungsweise des Kompowsky nach bernischem Strafrechte überhaupt nicht strafbar, da dieses den Versuch des Amtsmißbrauchs als eines bloßen Vergehens nicht unter Strafe stelle. Nach Art. 3 des Auslieferungsvertrages sei demgemäß die Auslieferung des Kompowsky unzulässig, da das dem Kompowsky imputirte Delikt nicht, wie der Vertrag erfordere, nach der Gesetzgebung beider Länder eine Strafe von einem Jahr Gefängniß nach sich ziehe.

2. Was den zweiten Anklagepunkt anbelange, so handle es sich dabei nicht um ein Auslieferungsdelikt. Denn die Urkundenfälschung durch Beamte sei in Art. 3 des Auslieferungsvertrages nicht als Auslieferungsdelikt genannt. In Ziffer 15 dieses Artikels, welcher die zur Auslieferung verpflichtenden Amtsdelikte aufzähle, sei dieselbe nicht genannt. Allerdings nenne Art. 10 ibidem die Fälschungsverbrechen im Allgemeinen als Auslieferungsdelikte. Allein man dürfe nun offenbar nicht per argumentum a minore ad majus schließen, daß deshalb auch die im Amte begangene Fälschung ein Auslieferungsdelikt sei. Denn sowohl das russische als das bernische Strafgesetzbuch (Art. 362 des erstern und Art. 107 des letztern) behandeln die im Amte begangene Fälschung als ein besonderes Delikt, welches eben deshalb nicht unter Ziffer 10 des Auslieferungsvertrages falle.

Dies ergebe sich auch daraus, daß, obschon Ziffer 15 des Vertrages die Unterschlagung unter der Bezeichnung „Vertrauensmißbrauch“ allgemein als Auslieferungsdelikt erkläre, nichtsdestoweniger die „Veruntreuung durch Beamte“ in Ziffer 13 noch speziell aufgeführt werde. Eine Auslassung im Auslieferungsvertrage möge hier allerdings vorliegen, aber es sei dies eben nicht die einzige und es gehe jedenfalls nicht an, Lücken des Vertrages im Wege der Analogie auszufüllen.

3. Die Handlungsweise des Kompowsky qualifizire sich als politisches Delikt. Um dieselbe zu verstehen, müsse man die besondern Verhältnisse des russischen Staates im Auge behalten. In Folge des gänzlichen Mangels jeder bürgerlichen Freiheit sei dort der Regierung eine revolutionäre, in eine terroristische und eine sozialistische Fraktion zerfallende, Partei entgegengetreten, welche den Umsturz der bestehenden Staatsordnung anstrebe. Zwischen der Regierung und dieser Partei sei ein erbitterter, welthistorischer Kampf entbrannt, in welchem weder die Regierung noch die revolutionäre Partei, speziell die terroristische Fraktion derselben, vor den gewaltsamsten Thaten zurückschrecken und in welchem die revolutionäre Partei auch die Plünderung des Staats- (nicht aber des Privat-) Vermögens zu politischen Zwecken als erlaubtes Kampfmittel betrachte. Der Auslieferungsvertrag definire nun den Begriff des politischen Verbrechen nicht und es lasse sich auch eine allgemeingültige Definition dieses Begriffes mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Staatsrechtes der einzelnen Staaten nicht leicht geben. Am richtigsten werde man als politisches Verbrechen ein solches Verbrechen betrachten, welches begangen werde zum Zwecke, planmäßig einen Umsturz der bestehenden Staatsordnung, sei es direkt oder indirekt, herbeizuführen. Für das Vorhandensein eines politischen Verbrechen seien also die Motive des Thäters sehr wichtig, welche aber, als ein durchaus innerliches Moment, in manchen Fällen schwierig festzustellen seien. Der politische Charakter der gegen Kompowsky eingeklagten Delikte lasse sich nun aus folgenden Momenten folgern: Erstens aus der Vergangenheit Kompowskys; derselbe sei wegen seiner Nationalität als Pole schon von Jugend auf zu der Kategorie der politisch Verdäch-

tigen gerechnet worden und habe das Schicksal gehabt, eine lange administrative Verbannung zu erleiden, welche seine ganze Lebensstellung im Keime verkümmert habe. Sodann sprechen dafür die eigenen Angaben Kompowskys, wonach der Beweggrund seiner That ein ausschließlich politischer gewesen sei, nämlich der, das Staatsvermögen zum Vortheile einer politischen Partei, der Nihilisten, nicht aus eigennütziger Absicht zu schädigen. Diese Angaben stehen freilich ohne Beweis da, aber sie stimmen im Wesentlichen mit demjenigen überein, was sonst über die nihilistische Bewegung bekannt sei. Unterstützt werden dieselben durch zwei Briefe, welche Kompowsky zu den Akten gebe. Einer derselben, datirt den 26. September 1885, welcher dem Kompowsky in der Untersuchungshaft zugestellt worden sei, sei von einem Parteigenossen geschrieben und enthalte ganz den Jargon geheimer politischer Parteien. Der zweite, datirt den 25. Juni 1884, rühre von dem Hausverwalter Kompowskys in St. Petersburg her und berichte, daß die Polizei Nachforschungen nach (früheren) Miethern des Kompowsky gepflogen habe, da sie vermüthe, daß die von diesen eingelegten Ausweisschriften nicht die richtigen seien und daß ihm (dem Hausverwalter) ein Herr Sereda (ein höherer Offizier des Gensdarmierkorps) gesagt habe, Kompowsky könne ohne Bedenken nach St. Petersburg zurückkehren, wenn er sich entschliefse offenerzig die Namen der fraglichen Miether zu gestehen. Dies hange nämlich folgendermaßen zusammen: In einem der Häuser des Kompowsky in St. Petersburg habe sich eine geheime Druckerei der Nihilisten befunden; die Polizei sei dieser auf die Spur gekommen, ohne jedoch der Personen, welche dabei thätig waren, habhaft werden zu können und verlange nun Angabe der wahren Namen dieser Personen. Für den politischen Charakter der Handlungsweise des Kompowsky spreche ferner das völlige Schweigen der russischen Regierung auf die sachbezügliche Einwendung des Kompowsky, während es der Regierung doch ein Leichtes gewesen wäre, nachzuweisen, daß Kompowsky uienials politische Beziehungen zur nihilistischen Partei gehabt habe, daß er nie unter Polizeiaufsicht gestanden habe u. s. w. Auffällig müsse auch erscheinen, daß in dem Ergänzungspro-

tokollle ein außerordentlicher Untersuchungsrichter für wichtige Sachen figurire und von der Thätigkeit des ordentlichen Untersuchungsrichters nicht mehr die Rede sei. Da bekanntlich in Rußland für politische Delikte Ausnahmegerichte funktionieren, so beweise gerade dieser Umstand, daß es sich um einen politischen Prozeß handle. Ebenso auffällig sei, daß die russische Regierung nicht wegen des von Kompowsky angeblich an Platonow verübten Diebstahls ein Auslieferungsbegehren stelle; daraus gehe zum Mindesten hervor, daß das Staatsverbrechen in den Vordergrund gestellt werde; überhaupt könnte möglicherweise das ganze Auslieferungsbegehren nur den Zweck verfolgen, über die im Hause Kompowskys entdeckte Geheimdruckerei nähern Aufschluß zu erhalten. Wenn man alle diese Momente zusammenfasse, so werde man als festgestellt betrachten dürfen, daß Kompowsky aus politischen Motiven und zu politischen Zwecken gehandelt habe. Demnach sei aber seine That ein politisches Delikt so gut wie etwa diejenige einer Bande Insurgenten, welche, bevor sie sich in den Barrikadenkampf stürze, einen Waffenladen ausplündere. Juristisch genommen erscheine die Handlung Kompowskys als Vorbereitungs-handlung zum Hochverrathe. Endlich sei noch auf die Konsequenzen hinzuweisen, welche die Auslieferung für Kompowsky haben müßte. Freilich habe sich Rußland in dem Staatsvertrage verpflichtet, den Ausgelieferten nur für diejenigen strafbaren Handlungen zu strafen, für welche die Auslieferung bewilligt worden sei. Allein angesichts der in Rußland bestehenden Einrichtung der administrativen Verbannung bestehe irgendwelche Garantie dafür, daß diese Bestimmung auch innegehalten werde, nicht. Kompowsky gehöre von nun an für Rußland für immer zur Kategorie der politisch Verdächtigen und könne als solcher, ohne Urtheil und Recht, ohne Angabe irgendwelcher Gründe, jeden Augenblick administrativ nach einem der nördlichen Gouvernements oder nach Sibirien verschickt werden; die administrative Verbannung aber sei ihrer Wirkung nach eine und zwar sehr schwere Strafe. Man könnte sich fragen, ob überhaupt beim Bestehen derartiger Einrichtungen im andern Vertragsstaate ein Auslieferungsvertrag noch verbindlich sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Verbindlichkeit des schweizerisch-russischen Auslieferungsvertrages vom 5. November 1873 ist nicht zu bezweifeln, da dieser Vertrag von den zuständigen Organen abgeschlossen worden ist und seither nicht wieder aufgehoben wurde. Das Bundesgericht hat denselben, wie jeden andern Staatsvertrag, sinngetreu anzuwenden.

2. Nach Art. 3 des citirten Staatsvertrages findet die Auslieferung wegen der dort unter Ziffer 1 bis 16 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen dann statt, wenn das betreffende Verbrechen oder Vergehen nach den Gesetzen beider Staaten eine Strafe von mehr als einem Jahr Gefängniß nach sich zieht. Die letztere Bestimmung ist dahin auszulegen, daß es nach den gesetzlichen Strafandrohungen beider Vertragsstaaten sicher sein muß, daß das dem Requirirten zur Last gelegte Delikt mit einer Strafe von mehr als einem Jahr Gefängniß belegt wird. Hiefür sprechen sowohl der Wortlaut des Vertrages als auch innere Gründe. Die Vollziehung der Auslieferung, insbesondere zwischen geographisch so weit von einander entfernten Staaten, wie die Schweiz und Rußland, enthält für sich allein ein empfindliches Uebel; dieselbe wollte daher nicht für geringere Delikte, sondern nur für solche, welche unter allen Umständen eine längere Freiheitsstrafe nach sich ziehen, vereinbart werden.

3. Zu untersuchen ist demnach, abgesehen zunächst von der Einwendung, daß es sich um politische Delikte handle, in erster Linie, ob das Auslieferungsbegehren sich auf solche Delikte beziehe, welche im Auslieferungsvertrage vorgesehen sind und sodann ob diese Delikte nach der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten eine Strafe von mehr als einem Jahr Gefängniß nach sich ziehen. Bei richtiger Würdigung des für die Strafverfolgung und das Auslieferungsbegehren gegen Kompowsky geltend gemachten Thatbestandes müssen aber diese beiden Voraussetzungen der Auslieferungspflicht als hergestellt erachtet werden. Kompowsky wird beschuldigt, daß er „in eigennütziger Absicht“ das heißt offenbar mit der Absicht, sich das Vermögen der Preobraschensky'schen Verlassenschaft im Betrage von 9400 Rubeln

rechtswidrig zuzueignen, in amtlicher Stellung eine amtliche Mittheilung vorsätzlich zurückgehalten und eine öffentliche Urkunde gefälscht habe. Dieser Thatbestand fällt gewiß unter die Begriffe des „Amtsmißbrauchs“ im Sinne des Art. 3 Ziffer 13 des Auslieferungsvertrages und der „Schriftfälschung“ im Sinne der Ziffer 10 ibidem. Die hingegen vom Requirirten vorgebrachten Einwendungen sind nicht stichhaltig. Es ist nicht richtig, daß es sich jedenfalls nur um den Versuch eines Amtsmißbrauchs handeln könnte. Die Anschulldigung geht vielmehr zweifellos auf vollendetes Verbrechen und daß die Handlungsweise des Requirirten als solcher nach den für die Strafverfolgung angeführten Thatsachen nicht aufgefaßt werden könne, ist gewiß nicht richtig. Die definitive Qualifikation der That dagegen steht nicht dem Auslieferungsrichter sondern dem in der Sache selbst kompetenten Strafrichter zu. Ebenso kann nicht als richtig anerkannt werden, daß die Urkundenfälschung, wenn sie von einem Beamten in amtlicher Stellung begangen wird, kein Auslieferungsverbrechen sei; der allgemeine Wortlaut der Ziffer 10 des Auslieferungsvertrages umfaßt alle Fälle der Urkundenfälschung, ohne Rücksicht auf die Person und Stellung des Thäters. Vollends unbegründet und unerheblich endlich sind die Einwendungen, welche der Requirirte aus dem Wortlaute des Art. 332 des russischen Strafgesetzbuches herleitet, worüber nur bemerkt werden mag: daß Art. 332 cit. sich in der That auf Amtsverbrechen bezieht, ist nach dem Zusammenhange, in welchem derselbe steht, ganz unverkennbar. Die Frage sodann, inwiefern Kompowsky durch Zurückhalten der Note vom 27. Januar 1884 eine ihm obliegende Amtspflicht verletzt habe, und ob diese Note, beziehungsweise die Verfügung, dieselbe dem Adressaten zu übermitteln, als ein Dienstbefehl u. im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei, ist vom erkennenden Strafrichter zu beurtheilen. Bezieht sich also das Auslieferungsbegehren wirklich auf Auslieferungsdelikte, so ist im Weiteren auch als hergestellt zu betrachten, daß dieselben sowohl nach der bernischen als nach der russischen Gesetzgebung eine Strafe von mindestens einem Jahre Gefängniß nach sich ziehen. Der Requirirte hat dies, abgesehen von seiner Behauptung, daß es sich in Betreff

des Amtsmißbrauchs nur um einen nach bernischem Rechte straflosen Versuch handeln könne, nicht bestritten und zwar mit Recht. Die in Art. 332 und 362 des russischen Strafgesetzbuches angedrohten Strafen (Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt oder zur Anstiedelung, verbunden mit Entzug von Ständerechten in verschiedenem Umfange, sind ohne Zweifel weit härter als eine einjährige Gefängnißstrafe und auch nach dem bernischen Strafrechte ist anzunehmen, daß die verwirkte Strafe mehr als ein Jahr Gefängniß betrage. Denn nach dem Thatbestande, wie er dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, kommen in casu nicht sowohl Art. 91 als vielmehr die Art. 92 und 107 des bernischen Strafgesetzbuches zur Anwendung, welche, soweit es sich nicht um geringe Fälle handelt, Zuchthausstrafe androhen, deren Mindestbetrag ein Jahr ist.

4. Die Auslieferung ist somit zu bewilligen, sofern nicht die Einnahme des Requirirten, daß seine Handlungsweise als politisches Delikt zu qualifiziren sei, begründet ist. In dieser Richtung ist zu bemerken: Kompowsky behauptet, daß die ihm zur Last gelegten Handlungen als politisches Delikt deshalb zu qualifiziren seien, weil er aus politischen Motiven und zu politischen Zwecken gehandelt habe, da er bezweckt habe, den Betrag der Preobraschensky'schen Verlassenschaft der russischen revolutionären Partei zuzuwenden, um diese in ihrem Kampfe gegen die bestehende russische Staatsordnung zu unterstützen. Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob, wenn diese Behauptungen Kompowsky's erwiesen wären, ein politisches oder einem politischen Verbrechen konnexes Delikt im Sinne des Art. 6 des Auslieferungsvertrages verläge. Denn für die gedachten Behauptungen Kompowsky's liegt im Wesentlichen nichts anderes vor, als dessen eigene Aussagen. Die beiden von Kompowsky zu den Akten gegebenen Briefe beweisen, selbst wenn man sie als beweiskräftig betrachtet, höchstens, daß Kompowsky in gewissen Beziehungen zu revolutionären oder doch politisch mißvergnügten Elementen stand oder wenigstens dessen verdächtig war. Dagegen liegt durchaus kein objektiver Anhaltspunkt dafür vor, daß Kompowsky die ihm zur Last gelegten (und theilweise von ihm eingestandenen) Handlungen aus politischen Motiven und zu politischen Zwecken zu Förderung revolutionärer Bestrebungen

begangen habe. Nun steht aber so viel unter allen Umständen fest, daß der eines, seinem objektiven Thatbestande nach gemeinen, Deliktes wegen Verfolgte die Auslieferung nicht einfach dadurch abwenden kann, daß er behauptet, die verbrecherische Handlung aus politischen Gründen und zu politischen Zwecken begangen zu haben, sondern daß es ihm, wenn er sich hierauf berufen will, jedenfalls obliegt, dies darzuthun, das heißt solche Umstände zur Ueberzeugung des Richters nachzuweisen, aus welchen die politische Zweckbeziehung des Deliktes folgt. Hieran mangelt es, wie bemerkt, im vorliegenden Falle und es ist daher die Einsprache des Requirirten aus diesem Grunde abzuweisen, ohne daß es einer nähern Erörterung des Begriffes des politischen Deliktes im Sinne der Auslieferungsverträge bedürfte.

5. Wenn der Requirirte die Befürchtung ausspricht, daß er, trotzdem seine Auslieferung wegen eines gemeinen Verbrechens verlangt werde, dennoch als politischer Verbrecher behandelt und vor ein Ausnahmegericht gestellt oder als politisch Verdächtig administrativ verbannt werden könnte, so erscheint dies als unbegründet. Es ist selbstverständlich, daß, da die Auslieferung nur wegen eines gemeinen Verbrechens bewilligt wird und zulässig ist, der Requirirte auch nicht vor die für politische Vergehen zuständigen besondern, sondern nur vor die für gemeine Delikte eingesetzten ordentlichen Gerichte gestellt werden darf. Es ist im Fernern nach Art. 6 des Auslieferungsvertrages ausdrücklich vorzubehalten, daß Kompowsky wegen eines vor der Auslieferung allfällig begangenen politischen Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Thatsache nicht verfolgt oder bestraft werden darf. Damit ist aber nicht nur die gerichtliche sondern auch die administrative Bestrafung resp. Verbannung des Kompowsky wegen des vor der Auslieferung liegenden politischen Verhaltens desselben ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Komuald Kasimir Kompowsky an die kaiserlich-russische Regierung wegen Amtsmißbrauchs und

Fälschung wird bewilligt. Vorbehalten bleibt, daß der Ausgelieferte wegen allfällig vor der Auslieferung begangener politischer Vergehen, oder wegen Thatsachen, die mit solchen Vergehen in Verbindung stehen, in keinerlei Weise verfolgt oder bestraft werden darf.

2. Vertrag mit Deutschland. — *Traité avec l'Allemagne.*

16. Urtheil vom 5. März 1886 in Sachen  
Straßburger.

A. Durch Urtheil der II. Strafkammer des königlichen Landgerichtes zu Leipzig vom 15. Dezember 1885 wurde Julius Wilhelm Straßburger aus Pulgar bei Zwenkau, geb. 26. Juli 1838, wohnhaft in Leipzig, Privatmann, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter vierzehn Jahren in Anwendung des § 176 Absatz 1 Ziffer 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zu einer Buchhausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren verurtheilt. Der diesem Urtheile zu Grunde liegende Thatbestand ist nach den Entscheidungsgründen folgender: Julius Wilhelm Straßburger hat sich an einem Tage des Winters 1884/1885 mit der zwölfjährigen Blumenverkäuferin Lina Knoll, in der Absicht, mit derselben geschlechtlichen Verkehr zu pflegen, nach einem Absteigequartier zu Leipzig verfügt. Dort betastete Straßburger festgestelltermassen die Lina Knoll, während sie mit entblößtem Unterleibe vor ihm auf dem Bette lag, am Geschlechtstheil und führte auch seinen Finger in denselben ein. Dagegen ist, wenn auch wahrscheinlich so doch nicht festgestellt, daß Straßburger sich auf die Knoll gelegt und seinen Geschlechtstheil in den ihrigen einzuführen versucht habe. Bei den mit der Lina Knoll vorgenommenen Manipulationen überzeugte sich Straßburger, daß die Knoll „noch nicht richtig gebraucht,“ „ihr Geschlechtstheil für ihn zu eng sei.“ Er stand deshalb von der Vornahme weiterer unzüchtiger Handlungen am Körper der Lina Knoll ab, forderte aber

nunmehr dieselbe auf, seinen Geschlechtstheil in die Hand zu nehmen und es „ihm mit der Hand zu machen,“ was denn auch geschah.

B. Mit Note vom 8. Februar 1886 richtete die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern an den schweizerischen Bundesrath, gestützt auf einen Haftbefehl der königlichen Staatsanwaltschaft in Leipzig vom 1. Februar 1886 und auf das Fakt. A erwähnte, rechtskräftig gewordene Strafurtheil, das Gesuch um Auslieferung des Julius Wilhelm Straßburger, der sich der Urtheilsvollstreckung durch die Flucht entzogen hatte und in Zürich vorläufig zur Haft gebracht worden war. Dieses Auslieferungsbegehren wird auf Art. 1 Nr. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 begründet, welcher bestimmt, daß gegenseitig auszuliefern seien, die „wegen Nothzucht“ als Urheber, Thäter oder Theilnehmer verurtheilten oder gerichtlich verfolgten Personen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich übermittelte dem schweizerischen Bundesrath einen Bericht der zürcherischen Staatsanwalt datirt den 16. Februar 1886, in welchem sich dieselbe dahin ausspricht: es finde ihrer Ansicht nach im konkreten Falle der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche seine Anwendung. Nach dem Alter des Kindes Knoll zur Zeit der Verübung der That und nach den Feststellungen des Strafurtheils des Leipziger Landgerichtes sei mit Bestimmtheit anzunehmen, die Knoll sei zur Zeit der That geschlechtlich unreif gewesen. Dies vorausgesetzt, könne aber weiter keinem Zweifel unterliegen, daß Straßburger bei dem dem Urtheile zu Grunde liegenden Akte, ein unreifes Mädchen zum Beischlase zu mißbrauchen versucht und sich somit des Verbrechens der Nothzucht im Sinne des § 111 des zürcherischen Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe. Der Regierungsrath des Kantons Zürich seinerseits bemerkt: er überlasse die Entscheidung den Bundesbehörden und ersuche den Bundesrath, falls die Auslieferung bewilligt werde, Deutschland gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß in ähnlichen Fällen, wenn von hier aus eine Auslieferung begehrt werden müßte, ebenfalls entsprochen würde.